

Terminplanung rund um den Stundenplan

Beitrag von „plattyplus“ vom 29. Januar 2019 23:52

Zitat von kleiner gruener frosch

Deine Schlussfolgerung ist nicht unlogisch, aber ich denke rechtlich greift sie nicht.

Welche Schlußfolgerung?

Meine Schlußfolgerung ist, daß der Stundenplan hart aber zulässig ist, eben weil die Arbeitszeitverordnung **nicht** greift (§1, Abs. 2, Satz 3).

So gesehen widerspreche ich Dir nicht.

Was die Vertretung angeht, wage ich aber Dir zu widersprechen. Die 1. Stunde muß nicht zwangsläufig vertreten werden, die Azubis könnten auch erst zur 2. Stunde einbestellt werden, zumal ich fachlich eh nicht vertreten kann, allein schon weil mir die Schlüssel und die Sicherheitseinweisung für die entsprechenden Fachräume/Werkstätten fehlt.

Also für die allgemeinbildenden Kollegen: Stellt euch vor, ihr müßtet als Deutsch, Mathe oder Englischlehrer den Chemie-Kollegen vertreten und da Experimente im Chemicelabor vorführen. Das geht einfach nicht.

Ich habe gelernt, daß "soll" heißt, daß man "muß", wenn man "kann". Durch das Einbestellen zur 2. Stunde wäre das "Können" erfüllt. Man kann also die Ruhezeit einhalten, dann muß man dies auch tun, eben indem man die 1. Stunde ausfallen läßt.

Zitat von kleiner gruener frosch

Es ist jetzt sicher eine Sache der Definition, ob es schon ein "Regelfall" ist, wenn so ein Stundenplan wöchentlich bei einer Lehrkraft vorkommt, oder ob der "Regelfall" erst eintritt, wenn mehrere Kollegen im Kollegium eine solche Arbeitszeit haben oder wenn ein Kollege einen entsprechenden Plan über mehrere Stundenpläne hinweg bekommt.

Beides kann ich bejaen. Also das Problem mit "Abendschule und dann am nächsten Morgen 1. Stunde" haben mindestens noch zwei weitere Kollegen und ich selber hatte es über mehrere Jahre schon wiederholt.